

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 319/78B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dipl.-Ing. Herbert L. [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED].

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Kultusministerium in Stuttgart,

Beklagten

- 7 -

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

G r ü n d e

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, der Kläger Berufung eingelegt, ohne sich durch einen bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Wegen dieses Formmangels hat das Berufungsgericht die Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen. Der Kläger beabsichtigt, gegen den Beschluß sofortige Beschwerde einzulegen, und beantragt, nachdem er mehrere Rechtsanwälte vergeblich darum gebeten hat, ihm einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beizugeben.

Der Antrag ist unbegründet.

Nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Prozeßgericht, soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf ihren Antrag für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizugeben, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Das Rechtsmittel, das einzulegen der Kläger beabsichtigt, ist aussichtslos.

112

- 3 -

Die Verwerfung seiner Berufung entspricht dem Gesetz
(§ 26 Abs. 4 Satz 2 BFGG, § 209 Abs. 1 BFG, §§ 78
Abs. 1, 519 b Abs. 1, 2 ZPO).

Mei

Gärtner

